

Jahrgang 43/2016

Dienstag, 30. August 2016

Nr. 38

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

162. Bekanntmachung

2-3

Änderung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der K 36 in Bedburg

163. Bekanntmachung

4-5

Berichtigung der Bekanntmachung vom 16.08.2016 - Jahrgang 43/2016

164. Bekanntmachung

6

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH hat am 23.08.2016 den Jahresabschluss 2015 festgestellt und über die Abdeckung des Jahresfehlbetrages durch den Rhein-Erft-Kreis gem. § 17 des Gesellschaftsvertrages i.d.F. vom 17.03.2016 beschlossen.

Bedburg

165. Bekanntmachung

7

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass am 12. August 2018 Herr Oberfeuerwehrmann Helmut Sieger aus Bedburg-Rath im Alter von 74 Jahren verstorben ist.

166. Bekanntmachung

8-13

Für die Musikmeile am 03.09.2016, erlässt der Bürgermeister der Stadt Bedburg folgende Allgemeinverfügung:

Änderung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der K 36 in Bedburg

Gemäß § 5 Abs. 3 des Straßen-und Weggesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028) in der derzeit geltenden Fassung wird mit sofortiger Wirkung im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln und der betroffenen Stadt Bedburg folgende Ortsdurchfahrt festgesetzt:

Im Zuge der K36 (nördlicher Ortseingang) in Bedburg wird aufgrund der Erschließung der Tankstelle die Ortsdurchfahrt in km 0,633 neu festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Apellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Kapp



Rhein-Erft-Kreis Katasteramt

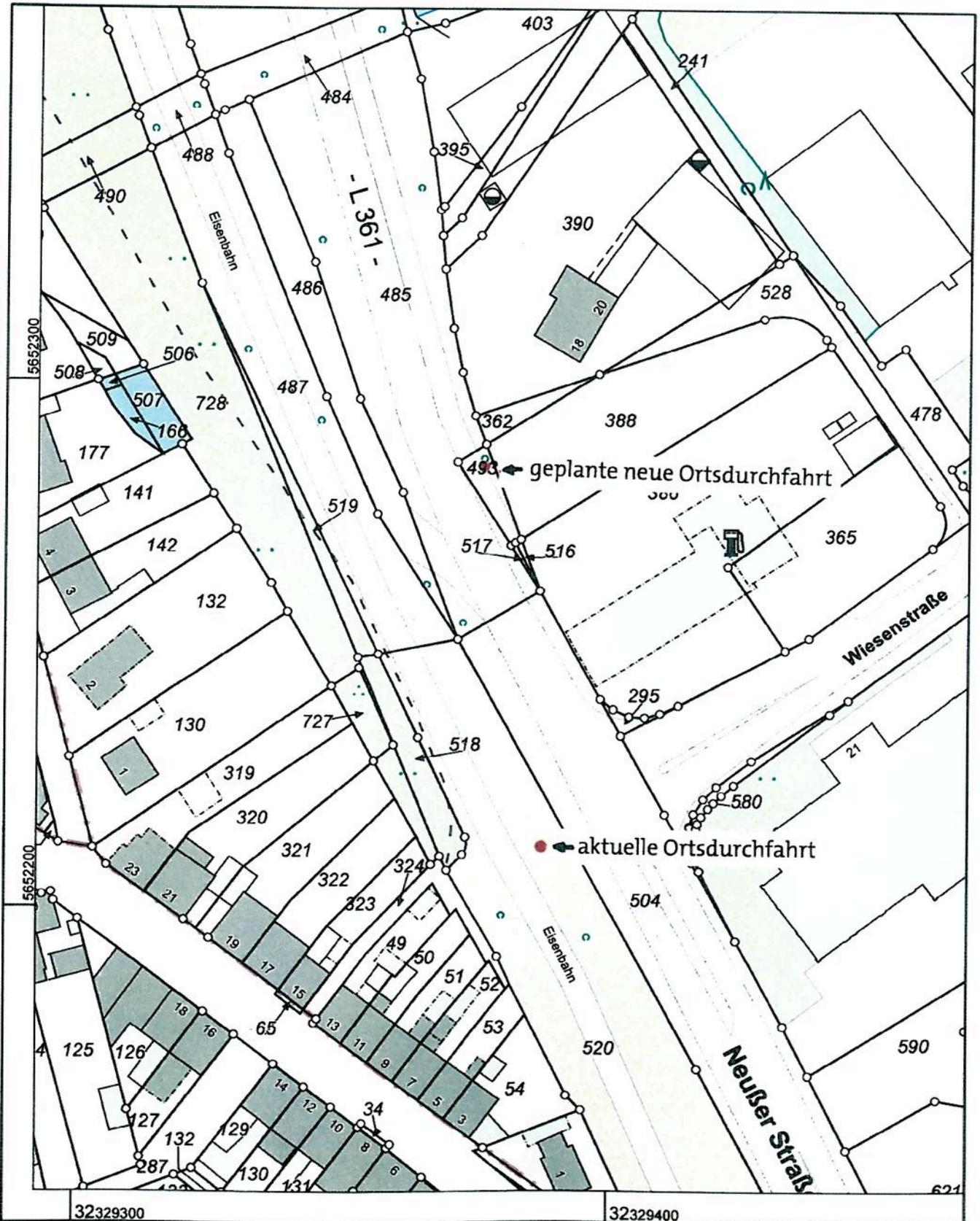
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

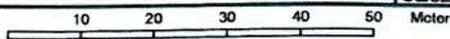
Flurkarte NRW 1:1000

Flurstück: 485
Flur: 1
Gemarkung: Lipp
Bedburg-Hüchelhoven - L 361 -, Bedburg

Erstellt: 22.07.2016
Zeichen:



Maßstab 1 : 1000



Berichtigung der Bekanntmachung vom 16.08.2016 – Jahrgang 43/2016

In der o.g. Bekanntmachung war ein Fehler bezüglich der betroffenen Stationierung enthalten. Irrtümlich wurde km 0,767 anstatt km 1,780 genannt. Aus diesem Grunde folgt der gesamte Bekanntmachungstext in geänderter Fassung:

Festsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen

Gemäß § 5 Abs. 3 des Straßen- und Weggesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028) in der derzeit geltenden Fassung wird mit sofortiger Wirkung im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln und der betroffenen Stadt Kerpen folgende Ortsdurchfahrt festgesetzt:

Im Zuge der K55 (nördlicher Ortseingang) in Kerpen-Bergerhausen wird aufgrund der Verlegung der K 55 über den neu gebauten Kreisel die Ortsdurchfahrt in km 1,780 neu festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Apellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

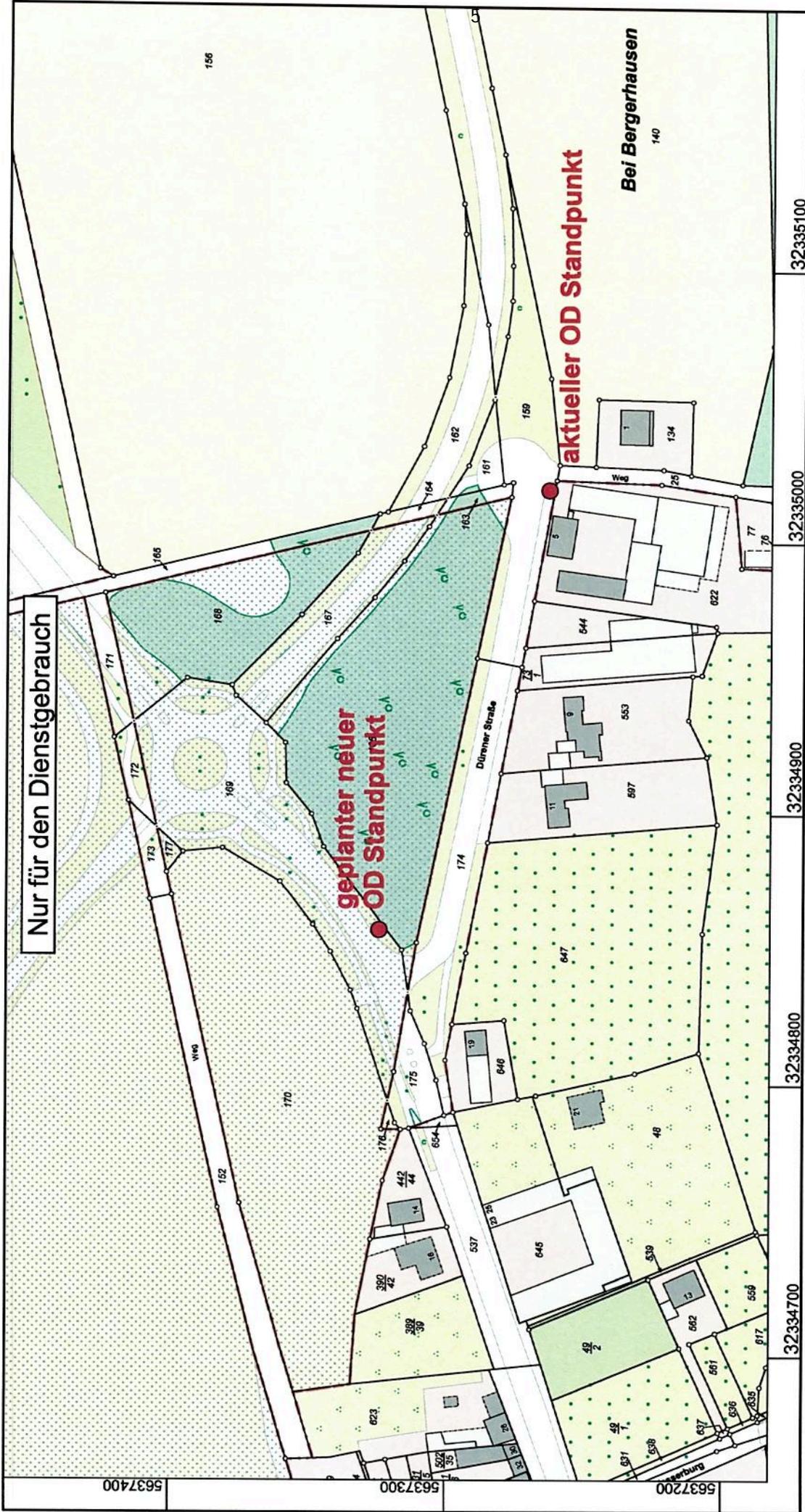
Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Kapp



Rhein-Erft-Kreis
Katasteramt
 Willy-Brandt-Platz 1
 50126 Bergheim

Maßstab 1 : 2000

20 40 60 80 100 Meter

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
 Flurkarte NRW 1:2000

Flurstück: 166
 Flur: 2
 Gemarkung: Blatzheim
 Dürerer Straße, Kerpen

Gefertigt im Auftrag durch:
 Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Erstellt: 20.06.2016
 Zeichen:

Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH

Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Amtsgericht Köln HRB 42013



Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH hat am 23.08.2016 den Jahresabschluss 2015 festgestellt und über die Abdeckung des Jahresfehlbetrages durch den Rhein-Erft-Kreis gem. § 17 des Gesellschaftsvertrages i.d.F. vom 17.03.2016 beschlossen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, zur Einsichtnahme aus.

Aus den Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung und dem Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragten Wirtschaftsprüfers lässt sich das Ergebnis der Prüfung wie folgt zusammenfassen:

„Bei der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH, Bergheim, handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 und Abs. 4 HGB. Der Jahresabschluss wurde jedoch unter Berücksichtigung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB erstellt. Damit sind auch die Vorschriften gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NW erfüllt.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Bergheim, 25.08.2016

Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH

Prof. Dr. Beate Braun
Geschäftsführerin



Nachruf



Wir erhielten die traurige Nachricht, dass am 12. August 2018

**Herr
Oberfeuerwehrmann
Helmut Sieger**

aus Bedburg-Rath im Alter von 74 Jahren verstorben ist.

Herr Sieger trat am 01. Mai 1963 in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bedburg, Löschgruppe Rath, ein. Bis zu seiner Versetzung in die Ehrenabteilung durch Erreichen der Altersgrenze war er ein weit über das normale Maß hinaus engagiertes Feuerwehrmitglied.

Sich aktiv zum Schutz und Wohle der Allgemeinheit einzusetzen war für ihn fast 39 Jahre eine Selbstverständlichkeit.

Dem Verstorbenen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren. Unsere besondere Anteilnahme gilt der Familie.

50181 Bedburg, den 23.08.2018

Für die Stadt Bedburg

gez. Solbach

**Sascha Solbach
Bürgermeister**

gez. Garbe

**Guido Garbe
Leiter der Feuerwehr**



**Für die Musikmeile am 03.09.2016,
erlässt der Bürgermeister der Stadt Bedburg**

folgende

Allgemeinverfügung:

1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Zu den unter Ziffer 2 genannten Zeiten ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d.h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z.B. Flaschen und Gläsern), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Stadt Bedburg innerhalb und außerhalb geschlossener Räume untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Der Verbot gilt

in der Innenstadt Bedburg

am Samstag, den 03.09.2016 von 17.00 Uhr bis Sonntag, den 04.09.2016 03.00 Uhr.

Besuchszeiten:

montags bis freitags	8:30 - 12:00 Uhr
montags und donnerstags	14:00 - 16:00 Uhr
dienstags	14:00 - 18:00 Uhr

Konten

Commerzbank
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln
Volksbank Erft e.G.

IBAN

DE67 3754 0050 0440 5767 00
DE28 3705 0299 0187 0016 50
DE20 3701 0050 0024 8595 01
DE17 3706 9252 0200 0040 00

BIC

COBADEFFXXX
COKSDE33
PBNKDEFF
GENODE1ERE

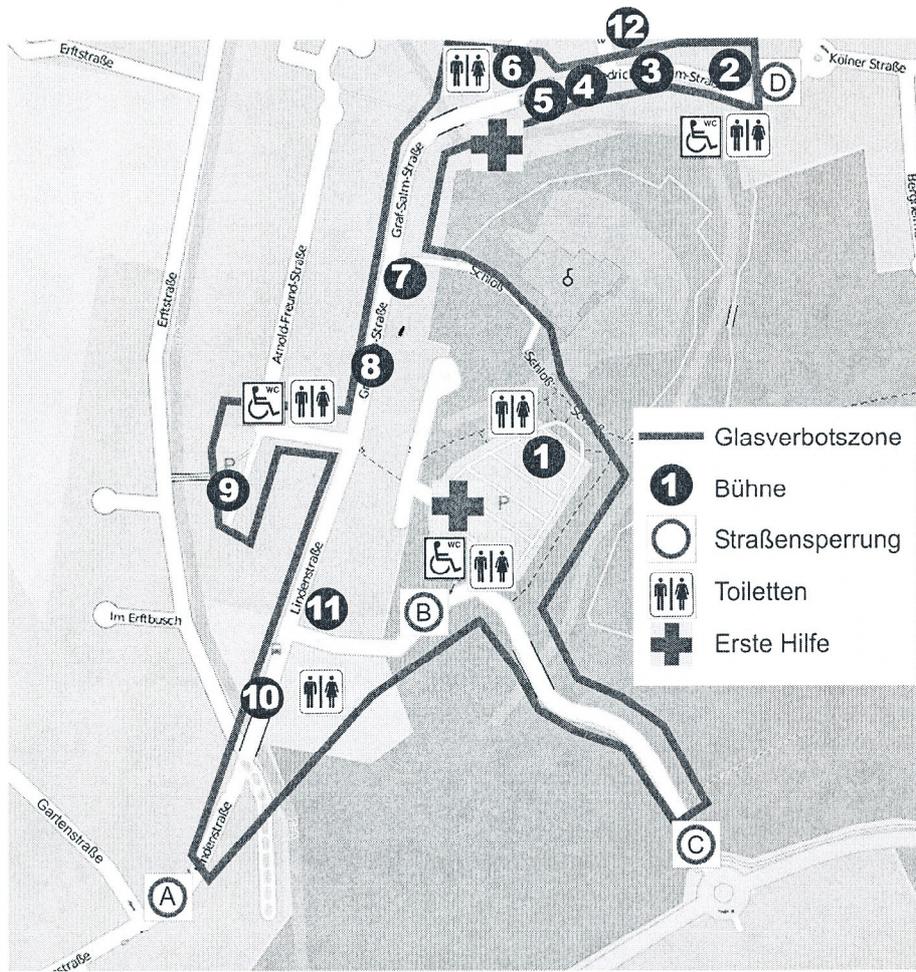
Hausadresse:

Friedrich-Wilhelm-Straße 43 • 50181 Bedburg • ☎ Zentrale (02272) 4020

Internet: <http://www.bedburg.de> • **E-Mail:** stadtverwaltung@bedburg.de

3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:



4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des Öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Widerrufsvorbehalt:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Besuchszeiten:

montags bis freitags 8:30 - 12:00 Uhr
montags und donnerstags 14:00 - 16:00 Uhr
dienstags 14:00 - 18:00 Uhr

Konten

Commerzbank
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln
Volksbank Erft e.G.

IBAN

DE67 3754 0050 0440 5767 00
DE28 3705 0299 0187 0016 50
DE20 3701 0050 0024 8595 01
DE17 3706 9252 0200 0040 00

BIC

COBADEFFXX
COKSDE33
PBNKDEFF
GENODED1ERE

Hausadresse:

Friedrich-Wilhelm-Straße 43 • 50181 Bedburg • ☎ Zentrale (02272) 4020

Internet: <http://www.bedburg.de> • **E-Mail:** stadtverwaltung@bedburg.de

6. Bekanntmachung:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVF NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben,

I.

Gründe

Zum Feiern gehört auch regelmäßig der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen der Polizei und der Stadt Bedburg haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort ihre Getränke kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Verkehrsraum. Die leeren Flaschen werden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen, werden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen werden –bewusst und auch versehentlich- weggetreten und zersplittern.

Die Glasscherben verursachen Verletzungen, werden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und führen schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr- und Rettungsdiensten sowie des Ordnungsamtes zu Reifenschäden.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholenuss bei diesen Großereignissen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher. Dies hat zur Folge, dass hier eine mögliche und erhebliche Verletzung bei den Betroffenen auftreten kann. Nach Erkenntnissen der Polizei ist die Hemmschwelle, eine Flasche oder ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken.

Es hat sich gezeigt, dass die Feiernden, die inmitten der Menschenmenge meist in Gruppen zusammenstehen, die Flaschen auf dem Boden oder im nahen Umfeld abstellen. Dies erfolgt aus Bequemlichkeit oder um den sog. Flaschensammlern die Flaschen zukommen zu lassen.

Je mehr Glas vorhanden ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Sturz nicht nur zu blauen Flecken, sondern zu gefährlichen Schnittverletzungen führt.

Aufgrund der Erfahrungen aus den Vorjahren wird auf der gesamten Veranstaltungsfläche sowie in der Innenstadt ein Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ausgesprochen.

Besuchszeiten:

montags bis freitags
montags und donnerstags
dienstags

8:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
14:00 - 18:00 Uhr

Konten

Commerzbank
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln
Volksbank Erft e.G.

IBAN

DE67 3754 0050 0440 5767 00
DE28 3705 0299 0187 0016 50
DE20 3701 0050 0024 8595 01
DE17 3706 9252 0200 0040 00

BIC

COBADEFFXXX
COKSDE33
PBNKDEFF
GENODE1ERE

Hausadresse:

Friedrich-Wilhelm-Straße 43 • 50181 Bedburg • ☎ Zentrale (02272) 4020

Internet: <http://www.bedburg.de> • **E-Mail:** stadtverwaltung@bedburg.de

II.

Zu 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotregelungen ist § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW)- vom 13.05.1980 (GV.NW.S.528) in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Denn angesichts des zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten, ist auf den betroffenen Veranstaltungsflächen und Straßen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, die ein Glasverbot erforderlich macht.

a) Konkrete Gefahrenlage

Die von den feiernden Menschenmassen ausgetrunkenen Flaschen werden nicht in Abfallbehältern, sondern zum überwiegendem Teil „auf der Straßen landen“, dort stehen gelassen oder zerschlagen werden. Durch dieses Verhalten ist die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts gegeben.

Somit liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor.

Insoweit birgt nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potentielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Gefahr, d.h. der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Flaschen in den Verkehrsraum gegeben.

Diese Gefahrensituation setzt sich zum einen unmittelbar kausal fort in die aus dem Scherbenmeer zum einen folgenden Verletzungsrisiken für alle Personen, die sich in dem betreffenden Bereichen bewegen. Zum anderen werden auch Einsatzaktivitäten der Einsatzkräfte –wie Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und Ordnungsamt- hochgradig gefährdet, denn über die mit Scherben übersäten Straßen können Einsatzfahrzeuge nur bedingt fahren.

b) Störer

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die vorgenannten Veranstaltungsbereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Besuchszeiten:

montags bis freitags 8:30 - 12:00 Uhr
montags und donnerstags 14:00 - 16:00 Uhr
dienstags 14:00 - 18:00 Uhr

Konten

Commerzbank
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln
Volksbank Erft e.G.

IBAN

DE67 3754 0050 0440 5767 00
DE28 3705 0299 0187 0016 50
DE20 3701 0050 0024 8595 01
DE17 3706 9252 0200 0040 00

BIC

COBADEFFXXX
COKSDE33
PBNKDEFF
GENODE1ERE

Hausadresse:

Friedrich-Wilhelm-Straße 43 • 50181 Bedburg • ☎ Zentrale (02272) 4020

Internet: <http://www.bedburg.de> • **E-Mail:** stadtverwaltung@bedburg.de

Gemäß § 17 OBG NRW haben sich die Maßnahmen gegen besagten Personenkreis zu richten, da dieser die oben beschriebene Gefahr verursacht. Diese Personen sind am Veranstaltungstag (05.09.2015) Störer, da sie die Handlungskette in Gang setzen, die nahezu naturgemäß zu dem weggeworfenen und zerbrochenen Glas auf der Straße führt. Die Inanspruchnahme der Feiernden, die Glasbehältnisse mit sich führen, als nicht verantwortliche Personen nach § 19 OBG NRW erscheint gerechtfertigt.

Diese Allgemeinverfügung ergeht zur Abwehr einer am 05.09.2015 vorliegenden gegenwärtigen erheblichen Gefahr.

c) Verhältnismäßigkeit

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in die Veranstaltungsfläche der Feierenden gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgeführten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren.

Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Eine vermehrte Reinigung am Veranstaltungstag, wäre nicht umsetzbar und nicht ausreichend.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt für den 03.09.2016 in der Zeit von 17.00 Uhr bis 0.00 Uhr und für den 04.09.2016 von 0.00 Uhr bis 03.00 Uhr.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich der angeordneten Maßnahme, die Fläche, welche der Skizze auf Seite 2 (Räumlicher Geltungsbereich) zu entnehmen ist.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der z.Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Besuchszeiten:		Konten	IBAN	BIC
montags bis freitags	8:30 - 12:00 Uhr	Commerzbank	DE67 3754 0050 0440 5767 00	COBADEFFXXX
montags und donnerstags	14:00 - 16:00 Uhr	Kreissparkasse Köln	DE28 3705 0299 0187 0016 50	COKSDE33
dienstags	14:00 - 18:00 Uhr	Postbank Köln	DE20 3701 0050 0024 8595 01	PBNKDEFF
		Volksbank Ertf e.G.	DE17 3706 9252 0200 0040 00	GENODE1ERE

Hausadresse:

Friedrich-Wilhelm-Straße 43 • 50181 Bedburg • ☎ Zentrale (02272) 4020

Internet: <http://www.bedburg.de> • **E-Mail:** stadtverwaltung@bedburg.de

Demgegenüber muss gleichermaßen das gewerblich Interesse an einem Verkauf von Glasbehältnissen als auch private Interesse an der Benutzung von Glas in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Im Auftrag



Claßen

Besuchszeiten:

montags bis freitags	8:30 - 12:00 Uhr
montags und donnerstags	14:00 - 16:00 Uhr
dienstags	14:00 - 18:00 Uhr

Konten

Commerzbank
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln
Volksbank Erf. e.G.

IBAN

DE67 3754 0050 0440 5767 00
DE28 3705 0299 0187 0016 50
DE20 3701 0050 0024 8595 01
DE17 3706 9252 0200 0040 00

BIC

COBADEFFXXX
COKSDE33
PBNKDEFF
GENODED1ERE

Hausadresse:

Friedrich-Wilhelm-Straße 43 • 50181 Bedburg • ☎ Zentrale (02272) 4020

Internet: <http://www.bedburg.de> • **E-Mail:** stadtverwaltung@bedburg.de